



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerin

Digitalisierung der Finanzverwaltung – Umsetzung der Grundsteuerreform

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die Finanzministerin hat am 9. April 2020 mitgeteilt, dass bei der Grundsteuerreform in Schleswig-Holstein das Bundesmodell („Scholz-Modell“) umgesetzt werde. Die Steuerverwaltung könne demnach „mit den Vorbereitungen für eine Umsetzung des neuen Gesetzes fortfahren“. ¹ Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet zudem Bund und Länder, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (§ 1 Absatz 1 OZG).

1. Welche die Grundsteuerreform betreffenden vorbereitenden Maßnahmen hat die Steuerverwaltung bereits vor Verkündung der Entscheidung, das Bundesmodell umsetzen zu wollen, ergriffen?

Antwort:

Mit Beschluss vom 21.06.2018 hat die FMK die Abteilungsleitungen Steuer und Organisation beauftragt, die organisatorischen, fachlichen und automati-

¹ Vgl. Umdruck 19/3842 vom 09. April 2020.

onstechnischen Maßnahmen zur Umsetzung des BVerfG-Urteils zur Einheitsbewertung prioritär umzusetzen.

Am 10.07.2018 hat die „Arbeitsgruppe Grundsteuer neu“ auf Bund-Länder-Ebene erstmals getagt, um die Handlungsbedarfe zu ermitteln.

Unabhängig von der gesetzlichen Ausgestaltung des neuen Bewertungsrechtes gehörten zu den Handlungsbedarfen insbesondere die Adressdatenaktualisierung sowie die Planungserstellung aller betroffenen Bereiche. Seit Beginn war SH Teilnehmer an den Bund-Länder-Arbeitsgruppen zu den Themen Organisation, Personalbedarf und IT.

Im September 2018 haben daneben die Planungen für die Anpassung der bestehenden technischen Verfahren (für SH BewRPFFEST) begonnen. Hierzu sind die entsprechenden länderübergreifenden Projekte aufgesetzt und mit den weiteren (Bundes-)Projekten verzahnt worden.

Diese Planungen wurden seit 2018 kontinuierlich fortgesetzt und nach der Entscheidung der Landesregierung für das Bundesmodell darauf ausgerichtet.

2. Welche Daten, die in das für die Grundsteuererklärung erforderliche Formular von den Bürgerinnen und Bürgern einzutragen sind, liegen der Verwaltung bereits vor? Bitte um Auflistung der Daten sowie der entsprechenden Behörde, bei der die jeweiligen Daten liegen.

Antwort:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass den Finanzämtern ein Teil der Daten zwar vorliegt, aber aufgrund des langen Hauptfeststellungszeitraumes seit 1964 die Daten vielfach veraltet und/oder unvollständig sind. Dafür gibt es unterschiedliche Gründe, beispielsweise:

- Die aktuelle Größe der Wohnungen (= Wohnfläche) ist den Finanzämtern nicht bekannt, da es in der Vergangenheit insbesondere gegenüber den Finanzämtern keine Pflicht gab, Änderungen in diesem Bereich anzuzeigen.
- Bestimmte Daten waren in der Vergangenheit für die Bewertung nicht von Bedeutung und wurden daher nicht erfasst (z.B. war die genaue Grundstücksgröße bei Wohngrundstücken im bisherigen Verfahren erst ab einer Größe von 1500 qm bzw. den das fünffache der bebauten Fläche übersteigenden Teil relevant, da die „normale Grundstücksgröße“ über die Jahresrohmiete berücksichtigt wurde).

- Grundbuchberichtigungen nach Erbfall sind nicht immer vollzogen oder den Finanzämtern bekannt gemacht worden (es gibt im Erbfall keine Verpflichtung zur Berichtigung des Grundbuchs).

In der folgenden Tabelle findet sich bei solchen Daten, die den entsprechenden Behörden möglicherweise nicht mehr aktuell oder nur unvollständig vorliegen, der Hinweis „teilweise (tlw.)“.

Klarstellend erfolgt in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass das Vorhandensein von Daten nicht damit gleichzusetzen ist, dass diese Daten auch digital vorliegen.

Vorsorglich wird in diesem Zusammenhang ergänzend darauf hingewiesen, dass für die Finanzämter nicht erkennbar ist, welche Daten z.B. nicht mehr aktuell sind. Daher war es – wie in allen anderen Bundesländern auch – erforderlich, dass alle Eigentümerinnen und Eigentümer eine Erklärung abgeben, damit danach der aktuelle Datenbestand vorliegt.

Angabe	Behörde
Steuernummer des Grundstücks / Betrieb der Land- und Forstwirtschaft	Finanzämter
Art der wirtschaftlichen Einheit	teilweise (tlw.) Finanzämter (siehe Vorbemerkung zu dieser Tabelle)
Grundbuchblatt	Grundbuchämter / tlw. Finanzämter (siehe Vorbemerkung zu dieser Tabelle)
Gemarkung / Flur / Flurstück / amtliche Fläche des Flurstücks	Grundbuchämter / Liegenschaftskataster / tlw. Finanzämter (siehe Vorbemerkung zu dieser Tabelle)
Zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil der Flurstücke	Grundbuchämter / tlw. Finanzämter (siehe Vorbemerkung zu dieser Tabelle)
Eigentumsverhältnisse	tlw. Grundbuchämter, tlw. Finanzämter (siehe Vorbemerkung zu dieser Tabelle)
Fläche des Grundstücks	Finanzämter
Bodenrichtwerte	Gutachterausschüsse
Anzahl der Wohnungen	tlw. Finanzämter (siehe Vorbemerkung zu dieser Tabelle)

Größe der Wohnungen	tlw. Bauämter / tlw. Finanzämter (siehe Vorbemerkung zu dieser Tabelle)
Baujahr, ggf. Kernsanierung / Abbruchverpflichtung	tlw. Bauämter, tlw. Finanzämter (siehe Vorbemerkung zu dieser Tabelle)
Anzahl Garagen	tlw. Bauämter / tlw. Finanzämter (siehe Vorbemerkung zu dieser Tabelle)
Bruttogrundfläche	-
Ertragsmesszahl für Acker- und Grünland	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
Art und Fläche der Nutzung bei Land- und Forstwirtschaft	tlw. Finanzämter (siehe Vorbemerkung zu dieser Tabelle)

3. Welche Verwaltungsleistungen der Finanzverwaltung sind gemäß OZG ab dem Jahr 2023 auch elektronisch anzubieten und wie ist der Umsetzungsstand in Schleswig-Holstein? Bitte um Auflistung der einzelnen Leistungen, des aktuellen Umsetzungsstands sowie der geplanten Inbetriebnahme.

Antwort:

Für die Finanzverwaltung SH kann bezüglich der Umsetzung der OZG-Vorgaben im Hinblick auf die Grundsteuerreform mitgeteilt werden, dass wesentliche Anforderungen des OZG erfüllt werden. Die Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts können elektronisch über MeinELSTER, die ERiC-Schnittstelle und der „Grundsteuererklärung für Privateigentum“ übermittelt werden. Zudem können ab Anfang Oktober 2022 auch für Grundsteuerwertbescheide elektronische Einsprüche, Fristverlängerungsanträge und Belegnachreichungen über ELSTER abgegeben werden.

Die Daten aus den Grundsteuermessbetragsbescheiden werden elektronisch an die Kommunen übersandt werden. Dort werden die Grundsteuerbescheide mit den elektronisch übermittelten Daten erzeugt werden und den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt.

In der Zukunft wird die elektronische Bescheidbekanntgabe auch für die Grundsteuer (Grundsteuerwert- und Messbetragsbescheide) ermöglicht, so dass dann auch sämtliche Leistungen vollständig elektronisch stattfinden können.

4. Hat die Landesregierung für die Umsetzung der Grundsteuerreform ein automatisiertes Verfahren geprüft und in Erwägung gezogen, wodurch die für die

Grundsteuer erforderlichen und der Verwaltung bereits vorliegenden Daten den Steuerpflichtigen entweder schriftlich oder digital zur Verfügung gestellt werden, um die Abgabe der Grundsteuererklärung zu vereinfachen?

Wenn ja, wann und in welcher Form erfolgte diese Prüfung, welche Maßnahmen (u.a. technisch, personell, organisatorisch, rechtlich) wären notwendig gewesen, welche Kosten wurden kalkuliert und weshalb wurde von der Umsetzung abgesehen?

Antwort:

Die Finanzverwaltung hat frühzeitig geprüft (s. o. Ziff. 1 und 2), welche Daten sie den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stellen kann. Wie in allen anderen Bundesländern auch, sollten sich die Informationen dabei nur auf die Daten beziehen, die den entsprechenden Verwaltungen verlässlich, aktuell und vollständig vorliegen. Bei der Prüfung wurden sowohl die vorhandenen Datenbestände als auch die weiteren Umstände (rechtliche Rahmenbedingungen, fachliche Anforderungen, zur Verfügung stehender Zeitraum für eventuelle Aktualisierungen, wer könnte die Aktualisierungen herbeiführen, welche Schnittstellen/Programme bestehen oder wären zu entwickeln etc.), fachlich, organisatorisch und IT-seitig berücksichtigt.

In allen Bundesländern ist es daher – modellunabhängig – erforderlich, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer Grundsteuererklärungen abgeben, da zumindest ein Teil der Informationen in keinem Verwaltungsbereich – vollständig / aktuell – vorliegt (s.o.). Darüber hinaus gibt es derzeit – soweit ersichtlich – in keinem Bundesland eine solche digitale Vernetzung, dass alle - soweit vorhanden - Daten der Bau-, Grundbuch- sowie Katasterämter und der Gutachterausschüsse vollautomatisiert den steuerlichen Daten der einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümern zugeordnet werden können.

Für die 11 Bundesländer, die das Bundesmodell anwenden, unterscheiden sich die Informationen für die Eigentümerinnen und Eigentümer im Wesentlichen danach, ob diese schriftlich oder digital zur Verfügung gestellt wurden.

In SH wurden den Eigentümerinnen und Eigentümern mit den versandten Informationsschreiben ihre Steuernummern (bezogen auf die Grundsteuer) sowie weitere Informationen zur Reform zur Verfügung gestellt.

Grundstücksdaten (Gemarkung, Flur, Flurstück, amtliche Größe), die Bodenrichtwerte und die Ertragsmesszahlen werden den Bürgerinnen

und Bürgern in entsprechenden Portalen digital zum Abruf bereitgestellt. Da es sich um reine Katasterdaten handelt, ist ein Eigentümerbezug nicht gegeben. Aus diesem Grund war eine zusätzliche Bereitstellung dieser Daten in dem Informationsschreiben für jede Eigentümerin oder jeden Eigentümer nicht möglich, da die Grundstücksdaten bisher nicht mit den Daten der Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. mit der Steuernummer des Grundstücks (bezogen auf die Grundsteuer) verknüpft sind. Der Grunddatenbestand in Schleswig-Holstein im Hinblick auf Flurstücke, Bodenrichtwerte, Wohnflächen, Größen etc. lag im Vergleich zu anderen Bundesländern wie zum Beispiel Rheinland-Pfalz oder Nordrhein-Westfalen nicht im selben Maße und in derselben Aktualität vor. Eine Verknüpfung der benötigten Daten war daher innerhalb der gesetzten Frist des Bundesverfassungsgerichts nicht möglich.

5. Welche IT-Schnittstellen zu den Kommunen, zum Bund und ggf. zu anderen Bundesländern wären für ein unter Frage 4 genanntes automatisiertes Verfahren zur Umsetzung der Grundsteuerreform notwendig und welche Maßnahmen hat die Landesregierung unternommen, diese Schnittstellen zusammen mit den Kommunen, dem Bund und ggf. anderen Bundesländern zu schaffen?

Antwort:

Unter Frage 4 wurde ein automatisiertes Verfahren genannt, „wodurch die für die Grundsteuer erforderlichen und der Verwaltung bereits vorliegenden Daten den Steuerpflichtigen entweder schriftlich oder digital zur Verfügung gestellt werden.“ Ein entsprechendes Verfahren konnte sich aus Sicht der Finanzverwaltung bereits im Ausgangspunkt nur auf die Daten beziehen, die den Verwaltungen aktuell und vollständig vorliegen.

Mit den Informationsschreiben zur Grundsteuererklärung und den Grundsteuerportalen wurden den Steuerpflichtigen aus den vorhandenen Datenbeständen zur Grundsteuer zu Beginn der Abgabefrist die der Finanzverwaltung vorliegenden aktuellen Daten schriftlich bzw. digital zur Verfügung gestellt.

Art und Inhalt dieser Datenbereitstellung für die Steuerpflichtigen sind das Ergebnis der erfolgten Abstimmungen auf Landesebene zwischen dem Finanzministerium, dem Innenministerium, dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation und den Gutachterausschüssen sowie auf Bund-Länderebene insbesondere mit den das Bewertungsverfahren programmierenden Bundesländern.

6. Wie wird die Landesregierung für die nächste Erhebung der Grundsteuerdaten für das Jahr 2029 ein vollautomatisiertes Verfahren sicherstellen? Bitte um Auflistung der geplanten Maßnahmen, der voraussichtlichen Kosten sowie des derzeitigen Zeitplans.

Antwort:

In diesem Zusammenhang sind zwei grundsätzliche Ansätze zu unterscheiden:

- a) Die Fortentwicklung der IT, die es z.B. für zukünftig erstmals durchzuführende Grundsteuerwertfeststellungen und in diesem Zusammenhang abzugebende Erklärungen erleichtert, auf bestehende Daten zurückzugreifen
- b) sowie die zweite Hauptfeststellung für die Eigentümerinnen und Eigentümer, die bereits bei der ersten Hauptfeststellung eine Grundsteuerwerkerklärung abgegeben haben.

a) Die Fortentwicklung der IT in der Steuerverwaltung ist ein laufender Prozess und eine fortwährende Aufgabe. Dabei ist SH Teil des bundesweiten KONSENS-Programmier-Verbund und es gilt insoweit bestehende Abhängigkeiten und Verpflichtungen zu beachten.

Zu wann eine (laufende) vollautomatisierte Zusammenführung der unter 3. genannten Daten (Steuernummer, Lagedaten, Bodenrichtwerte, usw.) aus den unterschiedlichen Datenhaltungen der verschiedenen Verwaltungen gelingen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt letztendlich nicht genau prognostiziert werden. Der bisherige Planungsstand geht von einer Bereitstellung der entsprechenden Programme einige Jahre vor der zweiten Hauptfeststellung aus.

Im KONSENS-Verbund ist hierzu das Portfolio-Produkt zur bundesweiten Einführung einer Grundstücksdatenbank (PP 02-2014-018), welches die Bezeichnung „LANGUSTE“ - Liegenschafts- und Grundstücksdatenbank – trägt, geplant. Teilkomponenten/Vorverfahren sind bereits in den Ländern im Einsatz bzw. werden pilotweise eingesetzt.

Die fachlichen Ziele dieser Grundstücksdatenbank sind u.a.:

- die kostengünstige und möglichst personalschonende Ermittlung von Grundstückswerten für Zwecke der Grundsteuer, der Grunderwerbsteuer sowie der Erbschaft-/Schenkungssteuer unter Einsatz der vorhandenen elektronischen Daten;
- die Ermittlung und Bereitstellung aller Grundstücksinformationen für alle Steuerarten innerhalb der Steuerverwaltung;
- der Wegfall von Papiermitteilungen;
- die Schaffung der Voraussetzungen für eine elektronische Vernetzung der Grundstücksdaten innerhalb und mit der Finanzverwaltung und
- die automatisierte Pflege der integrierten Verbindungsdatei.

b) Alle in ELSTER eingegebenen Daten der ersten Hauptfeststellung können in die künftige Erklärung übernommen werden.

Die Programmierung der Programme bzw. Anpassung der Programmteile erfolgt über KONSENS. Zu den durch SH zu zahlenden Kosten können keine Angaben gemacht werden, da eine Teilzuordnung von Kosten auf die einzelnen Programme/-teile im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform in KONSENS nicht darstellbar ist.